

Sicherheit von Kinderzahnbürsten mit Saugnäpfen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-035-25

März 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Sicherheit von Kinderzahnbürsten auf dem österreichischen Markt.

12 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

Eine Probe wurde beanstandet:

- Eine Probe wurde für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als ungeeignet beurteilt

Hintergrundinformation

Kinder-Zahnbürsten sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen.

Kinder-Zahnbürsten mit Saugnapf handelt es sich wie bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren um Produkte für eine besonders schützenswerte Verbrauchergruppe. Es kann davon ausgegangen werden, dass Zahnbürsten für Kleinkinder und Kinder Sicherheitsanforderungen, die für Spielzeug festgelegt sind, insbesondere solche für Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, ebenfalls erfüllen müssen, um als „sicher“ eingestuft werden zu können. Umgekehrt kann davon ausgegangen werden, dass eine Zahnbürste, die Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren nicht erfüllt, eine Gesundheitsgefahr darstellen kann.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 12, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 8,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	11	91,7	(64 %; 98 %)
beanstandet	1	8,3	(2 %; 36 %)
gesamt	12	100,0	---

Eine Kinder-Zahnbürste mit Saugnapf wurde aufgrund der ablösbaren Saugnäpfe als für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 2 LMSVG beurteilt. Gemäß § 16 Absatz 1 Ziffer 1 LMSVG ist es verboten, Gebrauchsgegenstände, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet sind, in Verkehr zu bringen.

Bei einer Probe wurde auf vorhandene Kennzeichnungsmängel und bei einer weiteren Probe auf die oberflächlichen Verunreinigungen der Verpackung hingewiesen.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.